

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00122 vom 2. Juni 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00122

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00122 du 2 juin 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00122 del 2 giugno 2021

Regeste

Führerausweisentzug | Sperrfrist "für immer". Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Führens eines Motorfahrzeugs nach Art. 16c Abs. 1 lit. f SVG bereits beim Versuch, den Motor zu starten erfüllt. (...) Aus den (angeblichen) Umständen, die den Beschwerdeführer dazu veranlasst haben, sich ans Steuer zu setzen, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten (E. 3.2.1). Da die Verfügung vom 2. Juni 2021 in Anwendung von Art. 16d Abs. 2 und Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG erfolgte, liegt aufgrund der neuen schweren Widerhandlung nach Art. 16c Abs. 1 lit. f SVG ein Anwendungsfall des Ausweisentzugs mit der Mindestdauer "für immer" nach Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG vor, mit der die unwiderlegbare gesetzliche Vermutung der fehlenden Fahreignung nach Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG verbunden ist. Daran vermag das Gutachten vom 19. Juli 2021 nichts zu ändern. Die Sperrfrist nach Art. 16c Abs. 4 SVG hat der für die Widerhandlung vorgesehenen Mindestentzugsdauer – im vorliegenden Fall jener nach Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG – zu entsprechen. Mithin belässt das Gesetz keinen Spielraum für mildere Massnahmen (E. 3.2.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 3.1

Gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. f SVG stellt das Führen eines Motorfahrzeugs trotz Ausweisentzugs von Gesetzes wegen eine schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz dar (BGr, 18. Februar 2021, 1C_560/2020, E. 2.2; vgl. VGr, 27. März 2020, 1C_543/2019, E. 3.5; 21. Dezember 2015, 1C_470/2015, E. 2.2). Nach einer schweren Widerhandlung wird der Führerausweis gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG für immer entzogen, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG oder nach Art. 16b Abs. 2 lit. e SVG entzogen war. Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden, ausser wenn die Strafe – nach der auf Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeugs anwendbaren Sonderbestimmung gemäss Art. 100 Ziffer 4 Satz 3 SVG – gemildert wurde (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 SVG). Hat die betroffene Person trotz eines Entzugs nach Artikel 16d SVG ein Motorfahrzeug geführt, so wird eine Sperrfrist verfügt; diese entspricht der für die Widerhandlung vorgesehenen Mindestentzugsdauer (Art. 16c Abs. 4 SVG). Der Führerausweisentzug "auf unbestimmte Zeit" bzw. "für immer" bei Rückfall nach Art. 16c Abs. 2 lit. d und e SVG beruht gemäss dem Bundesgericht auf einer "unwiderlegbaren gesetzlichen Vermutung der fehlenden Fahreignung nach Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG" (BGE

141 II 220 E. 3.2; vgl. BGE 139 II 95 E. 3.4.2).

E. 3.2.1

Der Beschwerdeführer bestreitet weder dass er ein Fahrzeug in Italien lenkte noch dass er in der Schweiz einige Meter fuhr. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Führens eines Motorfahrzeugs nach Art. 16c Abs. 1 lit. f SVG bereits beim Versuch, den Motor zu starten erfüllt (BGr, 28. Oktober 2015, 1C_171/2015, E. 3). Der Beschwerdeführer lenkte sein Fahrzeug im Zollareal in C. Entgegen der – somit ohnehin von vornherein nicht entscheidwesentlichen – Behauptung des Beschwerdeführers handelt es sich bei dieser Strasse um die Strada Cantonale (vgl. die amtliche Vermessung des Kantons Graubündens [<https://katalog.geo.gr.ch> > Basisplan der amtlichen Vermessung > Basisplan]). Es handelt sich somit von Gesetzes wegen um eine schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften. Aus den (angeblichen) Umständen, die den Beschwerdeführer dazu veranlasst haben, sich ans Steuer zu setzen, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Er war sich über die Unzulässigkeit, einen Wagen zu führen, im Klaren: Entgegen seiner Behauptung in der Beschwerdeschrift gab er anlässlich seiner Einvernahme durch die Bündner Kantonspolizei am 5. Juni 2021 Folgendes zu Protokoll: "In der Schweiz lenke ich keine Motorfahrzeuge, da ich aktuell meinen Führerschein abgegeben habe. (...) Mir ist bewusst, dass ich auch im Ausland keine Fahrzeuge lenken darf". Soweit sich der Beschwerdeführer auf einen Sachverhaltsirrtum beruft und geltend macht, er habe sich "im Moment seiner Rückkehr" in einem emotionalen Ausnahmezustand befunden und geglaubt, sich auf italienischem Staatsgebiet zu befinden, geht dies ins Leere. Der Beschwerdeführer machte vor der Vorinstanz selbst geltend, mitten auf dem schweizerischen Zollgelände angehalten worden zu sein. Dabei musste es ihm bei minimaler Aufmerksamkeit bzw. pflichtgemässer Vorsicht (vgl. Art. 13 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB]) aufgefallen sein, dass er sich in der Schweiz befand. Daran ändert nichts, dass es sich gemäss dem Beschwerdeführer um eine "Trauerfahrt" handelte, mit der er sich an den Ort seiner letzten Reise vor dem Tod seiner Ehefrau begab. Mithin ist der Tatbestand von Art. 16c Abs. 1 lit. f SVG erfüllt, ohne dass es an einem Verschulden mangeln würde oder Rechtfertigungsgründe einschlägig wären.

E. 3.2.2

Da die Verfügung vom 2. Juni 2021 in Anwendung von Art. 16d Abs. 2 und Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG erfolgte (vgl. E. 2), liegt aufgrund der neuen schweren Widerhandlung nach Art. 16c Abs. 1 lit. f SVG ein Anwendungsfall des Ausweisentzugs mit der Mindestdauer "für immer" nach Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG vor (vgl. dazu BGr, 18. Februar 2021, 1C_560/2020, E. 2.2.3), mit der die unwiderlegbare gesetzliche Vermutung der fehlenden Fahreignung nach Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG verbunden ist (vgl. E. 3.1). Daran vermag das Gutachten vom 19. Juli 2021 nichts zu ändern. Die Sperrfrist nach Art. 16c Abs. 4 SVG hat der für die Widerhandlung vorgesehenen Mindestentzugsdauer – im vorliegenden Fall jener nach Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG – zu entsprechen (vgl. Hans Giger, OF-Kommentar SVG, 9. A., Zürich 2022, Art. 16c, N. 24). Mithin belässt das Gesetz keinen Spielraum für mildere Massnahmen.

E. 3.3

Das Strassenverkehrsamt hat sich zulässigerweise auf entscheidwesentliche Ausführungen beschränkt. Es führte aus, dass die schriftliche Stellungnahme des Rechtsvertreters des

Beschwerdeführers zur Kenntnis genommen worden sei. Vorliegend stehe ausser Frage, dass der Betroffene trotz Entzug des Führerausweises ein Motorfahrzeug gelenkt habe. Hier spiele die Distanz, über welche dieses geführt wurde, keine massgebende Rolle. Aufgrund des klar erstellten Sachverhalts und der klaren gesetzlichen Lage vermöge die Stellungnahme an der Festsetzung der Massnahme nichts zu ändern. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs war damit – entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers – nicht verbunden. Das Führen eines Fahrzeugs trotz Ausweisentzugs stellt von Gesetzes wegen eine schwere Widerhandlung dar, bezüglich der es unerheblich ist, wie viele Meter mit dem Fahrzeug zurückgelegt wurden (vgl. E. 3.1 f.). Sodann ist weder das vorgebrachte Motiv der Fahrt noch der angebliche – bei pflichtgemässer Vorsicht offensichtlich vermeidbare – Irrtum des Beschwerdeführers rechtserheblich (vgl. E. 3.2).

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Mit dem vorliegenden Endentscheid wird das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung bzw. Aufhebung der von der Vorinstanz angeordnete Entzug der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm bei diesem Ergebnis nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.